

Kantonsrat St.Gallen Klass-Nr.

II. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Bericht und Entwurf des Departementes des Innern vom 17. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung		1
1	Ausgangslage	2
2	Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern	2
2.1	Betroffene Behördemitglieder	2
2.2	Betroffene Besoldungen	2
2.3	Form und Inhalt der Veröffentlichung	3
3	Finanzielle Auswirkungen und Referendum	4
4	Antrag	4
Anhang		5
Lohnausweis der eidgenössischen Steuerverwaltung		5
Entwurf (II. Nachtrag zum Gemeindegesetz)		6

Zusammenfassung

Die Regierung wurde im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk» eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Gemeinden verpflichtet werden, die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder in geeigneter Form zu veröffentlichen. Mit dem vorliegenden II. Nachtrag zum Gemeindegesetz kommt die Regierung diesem Auftrag nach. Durch die im Gemeindegesetz neu festgehaltene Verpflichtung zum Ausweis der kommunalen Behördenlöhne wird dem Anliegen der Öffentlichkeit an eine transparente Berichterstattung bezüglich der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder Rechnung getragen.

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

RRB 2019/871 / Beilage 1 1/7



Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des II. Nachtrags zum Gemeindegesetz.

1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2019 die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk» beraten und ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Weiter wurde die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Gemeinden verpflichtet werden, die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder in geeigneter Form zu veröffentlichen (29.19.01).

2 Veröffentlichung der Besoldung von Behördemitgliedern

Die Transparenz bezüglich der Besoldung von Behördemitgliedern ist grundsätzlich bereits heute über das verfassungsrechtliche Öffentlichkeitsprinzip (Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]) und das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [sGS 140.2]) sichergestellt. Um Zugang zu den Angaben zur Besoldung zu erhalten, muss jedoch jeweils ein Gesuch gestellt werden. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage wird der Zugang der Bürgerschaft zu diesen Informationen vereinfacht.

2.1 Betroffene Behördemitglieder

Betroffen von der Veröffentlichung sind ausschliesslich die auf Gemeindeebene von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder wie:

- Gemeindepräsidentin oder -präsident, Stadtpräsidentin oder -präsident, Präsidentin oder Präsident von Spezialgemeinden und Gemeindeverbänden;
- Mitglieder des Gemeinderates, Stadtrates, Schulrates, Verwaltungsrates, Bürgerrates oder Rates von Gemeindeverbänden. Darunter fallen auch separat gewählte Departements- oder Ressortvorsteherinnen oder -vorsteher wie z.B. Schul(rats)präsidentinnen oder -präsidenten in Einheitsgemeinden;
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- Mitglieder des Gemeindeparlamentes;
- Mitglieder der Schulkommission oder des Schulrates in Einheitsgemeinden sofern die Gemeindeordnung eine Wahl durch die Bürgerschaft vorsieht.

Nicht betroffen sind vom Rat gewählte Behördemitglieder wie:

- Stimmenzählerinnen und -zähler;
- Mitglieder von Kommissionen.

Ebenfalls nicht betroffen sind sämtliche Verwaltungsangestellten.

2.2 Betroffene Besoldungen

Zu veröffentlichen sind alle im Zusammenhang mit der Funktion des Behördemitglieds zusammenhängenden Besoldungen im abgelaufenen Jahr wie:

- Löhne;
- Zulagen;
- Sitzungs- und Taggelder;
- Spesenentschädigungen;



 andere Entschädigungen im Zusammenhang mit der Funktion. Dazu gehören auch Drittentschädigungen, sofern diese direkt an das Behördemitglied erfolgt sind (z.B. für Tätigkeiten in Behörden, Vorständen, Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, in die das Behördemitglied von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde).

Massgebend soll die Bruttoauszahlung sein. Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen, Pensionskassen, Unfall- oder Krankentaggeldversicherungen usw. bleiben unberücksichtigt.

Ausgenommen von der Veröffentlichungspflicht sind Lohnbestandteile, die nicht im Zusammenhang mit der Funktion als Behördemitglied stehen. So unterstehen z.B. die Lohnanteile für Verwaltungstätigkeiten von Vorsitzenden von Räten nicht der Veröffentlichungspflicht.

2.3 Form und Inhalt der Veröffentlichung

Die Veröffentlichung soll im Rahmen eines II. Nachtrags zum Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) im neuen Art. 123b GG geregelt werden. Dabei sind die Gemeinden in der Form der Veröffentlichung grundsätzlich frei. Das Gesetz nennt zwar namentlich den Geschäftsbericht des abgelaufenen Rechnungsjahrs, es sind aber auch andere Veröffentlichungsformen möglich. Beispiele dafür sind das amtliche Publikationsorgan oder ein Mitteilungsblatt. Die gewählte Form darf den Informationszugang der Bürgerschaft nicht unnötig erschweren.

Bei den zu veröffentlichenden Angaben orientiert sich die Terminologie an derjenigen des Lohnausweises der eidgenössischen Steuerverwaltung (Formular 11, Artikel-Nr.: 605.040.18N; vgl. Anhang). Da die Gemeinde für jedes Behördemitglied einen Lohnausweis erstellen muss und somit die Daten für die Veröffentlichung direkt übernommen werden können, erscheint dieses Vorgehen sinnvoll.

In Bezug auf die zu veröffentlichenden Angaben macht Abs. 2 der neuen Bestimmung in Art. 123b GG klare Mindestvorgaben. Zu veröffentlichen sind demzufolge je Behördemitglied wenigstens folgende Angaben:

- Name:
- Funktion in der Behörde;
- Pensum in Prozent bei Personen, die für die Behördentätigkeit einen Monatslohn beziehen;
- Bruttolohn für die Behördentätigkeit in der Gemeinde. Diese Angabe bezieht sich auf die Ziff. 8
 «Bruttolohn total» des Lohnausweises der eidgenössischen Steuerverwaltung;
- Spesenvergütungen für die Behördentätigkeit in der Gemeinde. Diese Angabe bezieht sich auf die Ziff. 13 «Spesenvergütungen» des Lohnausweises der eidgenössischen Steuerverwaltung und enthält nebst den effektiven Spesen auch Pauschalspesen und Beiträge an die Weiterbildung;
- allfällige weitere Entschädigungen, die dem Behördemitglied von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ausbezahlt werden. Darunter fallen nur Entschädigungen, die nicht im Lohnausweis unter Ziff. 8 «Bruttolohn total» oder Ziff. 13 «Spesenvergütungen» enthalten sind. Beispiele dafür sind gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) oder Reka-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.– jährlich;²

Ein Mitteilungsblatt könnte für die Veröffentlichung unabhängig davon gewählt werden, ob dieses nach Art. 27 des Publikationsgesetzes (sGS 140.3) als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde bestimmt worden ist oder nicht.

Vgl. Ziff. 72 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Formular 11), abrufbar unter https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html#1318393732.



– Entschädigungen, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufliesst. Ein Beispiel für eine direkte Abordnung ist jene in die Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Die Delegierten werden dabei von der Gemeinde direkt bezeichnet. Ein Beispiel für eine indirekte Abordnung ist die Wahl einer Vertretung einer Behörde in den Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft durch ihre Generalversammlung. Die Gemeinde wird dabei in der Regel eine Vertretung vorschlagen, kann aber ihre Vertretung nicht selber bestimmen.
Alle Angaben beziehen sich auf das abgeschlossene Rechnungsjahr und somit auf die effektiv vergüteten Besoldungen.

3 Finanzielle Auswirkungen und Referendum

Aus dem II. Nachtrag zum Gemeindegesetz resultieren keine namhaften finanziellen Auswirkungen. Der Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den II. Nachtrag zum Gemeindegesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann Präsidentin

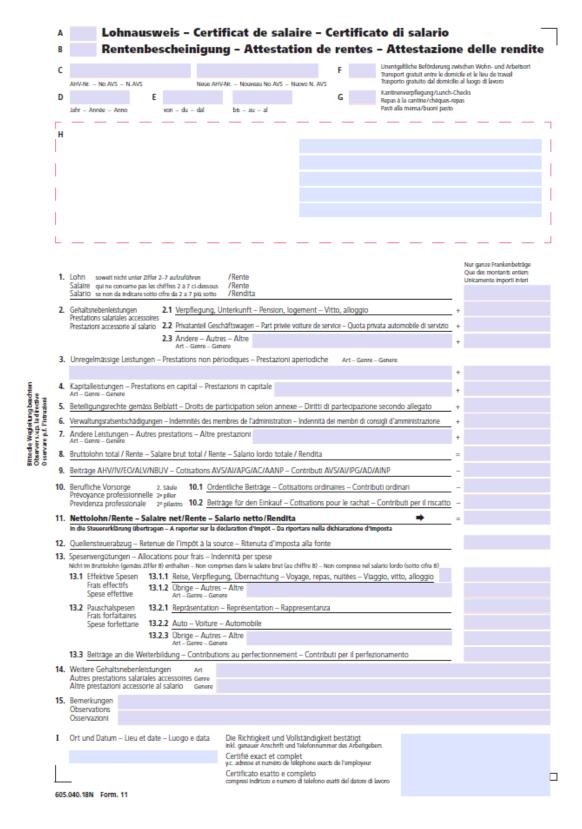
Canisius Braun Staatssekretär



Anhang

Lohnausweis der eidgenössischen Steuerverwaltung

Formular 11, Artikel-Nr.: 605.040.18N





Kantonsrat St.Gallen Klass-Nr.

II. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Entwurf des Departementes des Innern vom 17. Dezember 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●³ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»⁴ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 123a (neu). 2bis. Veröffentlichung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder

Art. 123b (neu) Form und Inhalt der Veröffentlichung

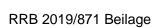
- ¹ Der Rat veröffentlicht die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder nach Ablauf des Rechnungsjahrs im Geschäftsbericht, soweit die Bürgerschaft nicht auf andere geeignete Weise informiert wird.
- ² Je Behördemitglied werden wenigstens veröffentlicht:
- a) Name;
- b) Funktion in der Behörde;
- c) Pensum in Prozent bei Personen, die für die Behördentätigkeit einen Monatslohn beziehen:
- d) Bruttolohn für die Behördentätigkeit;
- e) Spesenvergütungen für die Behördentätigkeit;
- f) weitere Entschädigungen, die dem Behördemitglied von der Gemeinde im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ausbezahlt werden;
- g) Entschädigungen, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufliesst.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

³ ABI 2020-●●.

⁴ sGS 151.2.





III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.